



Lärmaktionsplanung der Stadt Sassenberg

gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV

vom xx.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben	3
1.1 Zuständige Behörde	3
1.2 Beschreibung der Gemeinde und der Hauptverkehrsstraßen	3
1.3 Rechtlicher Hintergrund	3
1.4 Geltende Lärmgrenzwerte	3
2. Bewertung der Ist-Situation	3
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	3
2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	4
2.3 Vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen	4
3. Maßnahmenplanung	5
3.1 Vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	5
3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (sowie Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)	5
3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm	6
3.4 Schutz ruhiger Gebiete	6
3.5 Angaben zur Lärmreduzierung bei Straßenverkehrslärm in den kommenden fünf Jahren	6
4. Mitwirkung der Öffentlichkeit	6
4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung	6
4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung	6
4.3 Art der Interessenträger	6
4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse	6
4.5 Dokumentation	7
5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	7
6. Evaluierung des Aktionsplans	7
6.1 Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit	7
7. Inkrafttreten des Aktionsplans	7
7.1 Datum des Inkrafttretens	7
7.2 Link zum Lärmaktionsplan	7

1. Allgemeine Angaben

1.1 Zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Stadt Sassenberg
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	05570036
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Sassenberg – Der Bürgermeister
Straße:	Schürenstraße
Hausnummer:	17
PLZ:	48336
Ort:	Sassenberg

1.2 Beschreibung der Gemeinde und der Hauptverkehrsstraßen

Die Stadt Sassenberg hat rund 14.600 Einwohner und liegt im Münsterland, im Nordosten des Kreises Warendorf, 6 km nordöstlich der Kreisstadt Warendorf am Schnittpunkt der Bundesstraßen 475, 476 und 513. Die Bundesstraße 475 verläuft als Ortsumgehung westlich des Stadtgebietes. Im Süd-Westen trifft die Bundesstraße 513, die südlich von Sassenberg in Richtung Osten verläuft, auf die Bundesstraße 475. Im Norden von Sassenberg treffen die Bundesstraße 475 und 476 aufeinander. Die Bundesstraße 476 verläuft durch den nördlichen Teil von Sassenberg und bildet in nordwestlich verlaufender Richtung die Verbindung nach Versmold. Die Bundesstraße 476 wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht als Hauptverkehrsstraße berücksichtigt, da die durchschnittliche Verkehrsmenge unter 8.200 Kfz/Tag liegt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf der Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die national geltenden Grenzwerte sind in der 16. BImSchV, der TA Lärm und in der Lärm-schutz-Richtlinie StV zu finden.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	565
einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{NIGHT} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind	225

2.2. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Geschätzte Anzahl der Menschen in der Gemeinde die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

L _{DEN} [dB(A)]	ab 55 – 59	ab 60 – 64	ab 65 – 69	ab 70 – 74	ab 75
Betroffene Bewohner	399	117	28	20	1

L _{NIGHT} [dB(A)]	ab 55 – 59	ab 60 – 64	ab 65 – 69	ab 70 – 74	ab 75
Betroffene Bewohner	170	32	23	0	0

Lärm gilt als eine Ursache für Beeinträchtigung des Wohlbefindens, dauerhafte Lärmbelastungen stellen ein gesundheitliches Risiko dar. Lärm umfasst jegliche Schalleinwirkung, die belästigt, stört oder gesundheitliche Schäden hervorruft. Dauerbelastungen ab 65 dB(A) am Tag und ab 55 dB(A) nachts führen zu einem signifikant erhöhten Gesundheitsrisiko. Die Auswirkungen sind individuell verschieden und hängen nicht selten von der Art der Lärmquelle ab. Sie zeigen sich sowohl im psychisch-mental, physischen und sozialen Wohlbefinden der Betroffenen. Nachgewiesen wurden Änderungen der Gehirnstromaktivität, aber auch schlechter Schlaf und Ausschüttung von Stresshormonen. Langfristig kann dies verstärkt zu hohem Blutdruck und Herzinfarkten führen. Für ischämische Herzerkrankungen wird eine Inzidenzrate von 540 Fällen je 100.000 Einwohner zugrunde gelegt. Die gesundheitlichen Auswirkungen lassen sich nicht eins zu eins auf die Bevölkerung der Gemeinde herunterrechnen, da die Anzahl der betroffenen Personen deutlich geringer sind als in vergleichbaren repräsentativen Ballungsräumen. Es kann auch unterstellt werden, dass die betroffenen Gebäude mit Mehrfachverglasung ausgestattet sind, sowie, dass die überwiegende Mehrheit der Bewohner ihre Schlafräume so eingerichtet haben, dass diese sich im Bereich der lärmabgewandten Seite im Gebäude befinden.

2.3 Vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Lärm kommt hauptsächlich von den Bundesstraßen B475 und B513. Die Lärmkarten zeigen hier die oben bezifferten Lärmwerte in den betreffenden Bereichen. Vorhandene Lärmbelastungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mitgeteilt und werden nachfolgend nochmals behandelt.

3. Maßnahmenplanung

3.1. Vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Lärmschutzwall	Wo: Ortsumgehung B475 Was: Bestehender Lärmschutzwall entlang der Ortsumgehung in Richtung der Wohnbebauung (westlich der Umgehungsstraße)
2.	Lärmschutzwand	Wo: Ortsumgehung B475 Was: Bestehende Lärmschutzwand im Bereich der Brücken als Bestandteil der Umgehungsstraße, da der Lärmschutzwall dort unterbrochen ist

3.2. Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (sowie Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Errichtung einer Lärmschutzwand	Wo: Bereich „Südl. der Christian-Rath-Straße“ Was: Errichtung einer Lärmschutzwand im Zuge der Ausweisung eines neuen Baugebietes
2.	Stärkung des öffentlichen Verkehrs	Wo: Gewerbegebiet Sassenberg Was: Erprobung zusätzlicher Bushaltestellen für den Pendlerverkehr
3.	Einbindung des Trägers der Straßenbaulast	Wo: B475 und B513 Was: Kontaktaufnahme zum Straßenbaulastträger und anonymisierte Weitergabe der eingegangenen Stellungnahmen, Empfehlung zur Verwendung von lärmindernden Materialien bei der Sanierung von Straßenabschnitten.

Im Hinblick auf die geltende Zuständigkeitsregelung obliegt der Kommune zwar die Pflicht zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes, jedoch besteht auf die Lärmsituation an den Hauptverkehrsstraßen, an denen Lärm kartiert wurde, keine direkte Einwirkungsmöglichkeit. Eine Entscheidung über die Planung und Durchführung lärmindernder Maßnahmen (z. B. Einbau lärmoptimierter Fahrbahnbeläge, die Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen, zusschussfähiger Einbau von Schallschutzfenstern) im Rahmen einer Lärmsanierung an den Bundesstraßen B475 und B513 sind vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) zu treffen.

3.3. Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

3.4. Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

3.5. Angaben zur Lärmreduzierung bei Straßenverkehrslärm in den kommenden fünf Jahren

Durch die geplanten Maßnahmen ist, vorbehaltlich der planmäßigen Realisierung, eine Lärmreduzierung für ca. 35 Betroffene zu erwarten.

4. **Mitwirkung der Öffentlichkeit**

4.1. Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

05.02.2024

Bis:

23.05.2024

4.2. Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung wurde durch die Durchführung der ersten und zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt. In beiden Phasen wurde die Plattform des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung.NRW“ genutzt. Ferner erfolgte eine Auslegung des Planentwurfes im Rahmen der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung.

4.3. Art der Interessenträger

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind Anregungen von Bürger eingegangen. Stellungnahmen oder Meldungen von Behörden sind nicht eingegangen.

4.4. Berücksichtigung der Ergebnisse

Angabe, ob während der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob während der öffentlichen Konsultation eingegangene Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Ja

4.5. Dokumentation

Eine zusammenfassende Aufstellung der eingegangenen Stellungnahmen aus beiden Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der Erarbeitung der endgültigen Fassung erstellt.

5. **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Belastbare finanzielle Informationen zu den geplanten Maßnahmen liegen nicht vor.

6. **Evaluierung des Aktionsplans**

6.1. Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit

Bei der Lärmaktionsplanung handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende Planung. Im Rahmen der zukünftigen 5. Runde der Lärmaktionsplanung können die sodann zu erstellen- den Berechnung für die neue Lärmkartierung mit den Werten der Lärmkartierung der aktuellen 4. Runde verglichen werden, sodass ein Rückschluss auf die Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen ermöglicht wird. Weitere Überprüfungen sind nicht vorgesehen.

7. **Inkrafttreten des Aktionsplans**

7.1. Datum des Inkrafttretens

Der Lärmaktionsplan wird voraussichtlich durch den Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 13.06.2024 beschlossen und tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

7.2. Link zum Lärmaktionsplan

Der Link zur Homepage der Stadt Sassenberg wird zur Veröffentlichung der endgültigen Fassung des Planes eingefügt. Der Entwurf der Planung kann unter https://www.sassenberg.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php#anchor_3280fa2a_Accordion-April im Zeitraum vom 22.04.2024 bis 23.05.2024 eingesehen werden.